

Der musikbegeisterte A kauft in einem Musikgeschäft eine CD. Weil noch ein wenig Zeit bis zur Abfahrt seiner U-Bahn ist, schaut sich A noch etwas in dem Laden um. Die gekaufte CD legt er auf eine Ablage. Nach wenigen Minuten steckt er die CD in seine Jackentasche und verlässt eilig das Geschäft, um sich zur U-Bahn-Haltestelle zu begeben. Dies beobachtet B, der nicht gesehen hatte, dass A die CD bereits bezahlt hat. B folgt dem davoneilenden A und ruft ihm zu, er solle die CD herausgeben und mit ihm, B, zum Laden zurückkehren. A erwidert, er habe die CD bezahlt, und beschleunigt seine Schritte, um die U-Bahn zu erreichen. Kurz vor Erreichen des U-Bahn-Eingangs hält B den A fest in der Annahme, A wolle mit der gestohlenen CD fliehen. A beteuert erneut, die CD bezahlt zu haben, findet aber den Kassenbon nicht mehr. B lässt den A nicht los. Als A die einfahrende U-Bahn hört, schlägt er B kräftig in den Magen und kann sich auf diese Weise von B losreißen. A erreicht die U-Bahn in letzter Sekunde.

Wie hat sich A strafbar gemacht? Etwa erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Bearbeitervermerk:

Eine Sachverhaltsschilderung ist entbehrlich.

Eine Strafbarkeit des A wegen Nötigung nach § 240 StGB ist nicht zu erörtern.

Lösungshinweise

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt zur Ausgabe des Vortrags veranlasst haben.

A. In Betracht kommt eine Strafbarkeit wegen Körperverletzung nach § 223.

Der Tatbestand der Körperverletzung ist unproblematisch erfüllt. Fraglich ist, ob A gerechtfertigt ist. In Betracht kommt eine Rechtfertigung wegen Notwehr nach § 32 I StGB.

Ein gegenwärtiger Angriff des B lag vor, weil dieser den A in seiner Fortbewegungsfreiheit behinderte. Der Angriff des B müsste zudem rechtswidrig gewesen sein. Hieran fehlt es, wenn B seinerseits gerechtfertigt war. Eine Rechtfertigung könnte sich allein aus § 127 I StPO ergeben. Insoweit stellt sich die umstrittene Frage, ob

das Festnahmerecht aus § 127 I StPO eine tatsächlich begangene Straftat voraussetzt oder ein dringender Tatverdacht genügt. Verlangt man eine wirklich begangene Tat, war der Angriff des B rechtswidrig. Reicht ein dringender Tatverdacht aus, dürfte das Handeln des B rechtmäßig gewesen sein, weil die Umstände (Einstecken der CD; eiliges Verlassen des Ladens) den dringenden Verdacht eines Ladendiebstahls begründeten.

Lässt man den dringenden Tatverdacht für § 127 I StPO ausreichen, handelte A nicht in Notwehr. Fraglich ist, ob er sich im Erlaubnistatbestandsirrtum befand. Dies wird man wohl verneinen müssen, weil auch unter Zugrundelegung der ihm bekannten Tatsache B gerechtfertigt war: A kannte die den dringenden Diebstahlsverdacht begründenden Tatsachen, weshalb ihm alle Umstände bekannt waren, die den B rechtfertigten. Somit wäre eine vollendete Körperverletzung gegeben.

Verlangt man für § 127 I StPO eine tatsächliche Straftat, war A hingegen aus Notwehr gerechtfertigt. Dass sich B seinerseits im Erlaubnistatbestandsirrtum befand, schränkt zwar das Notwehrrecht des A über das Merkmal der „Gebotenheit“ ein, doch hat A sich zunächst erfolglos um Aufklärung bemüht und ist erst danach zur Gegenwehr übergegangen. Von A konnte wohl nicht verlangt werden, mit B zum Laden zurückzukehren, um dessen Irrtum aufzuklären.

B. Bejaht man ein Festnahmerecht des B und nimmt (entgegen der oben vertretenen Lösung) einen Erlaubnistatbestandsirrtum des A an, ist eine Strafbarkeit des A wegen fahrlässiger Körperverletzung zu erörtern. Diese dürfte zu bejahen sein, weil der Erlaubnistatbestandsirrtum für A vermeidbar war. Denn A hätte erkennen können, dass B aufgrund der äußeren Umstände von einem Diebstahl der CD ausging.